



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 34 (S. 288-293)**

Titel **Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Salzregal.**

Ordnungsnummer

Datum 21.11.1929

[S. 288] Der Regierungsrat,
in Anwendung von § 2 des Gesetzes über das Salzregal vom 22. September 1918,
verordnet:

I. Allgemeines.

§ 1. Der Handel mit Salz und Sole auf dem Gebiete des Kantons Zürich wird durch das kantonale Salzamt besorgt.

Das Salzamt ist eine Abteilung der kantonalen Finanzdirektion. Es untersteht einem Direktionssekretär.

§ 2. Die Leitung des Salzamtes ist dem Salzverwalter übertragen.

Er ist für den Betrieb und die Kassaführung verantwortlich.

Über die Obliegenheiten des weiteren Personals verfügt die Finanzdirektion.

§ 3. Das Salzamt betreibt in Zürich ein Hauptmagazin für Salz und Sole.

Weitere Salzlager (Faktoreien) werden auf Grund besonderer Verträge mit den Schweizerischen Bundesbahnen in den Güterschuppen hiezu geeigneter Stationen errichtet.

Die Finanzdirektion ist ermächtigt, Verträge über die Aufbewahrung von Salz auch mit ändern staatlichen Verwaltungen, mit Gemeinden oder mit Privaten abzuschließen.

// [S. 289]

§ 4. Der gesamte Bedarf an Salz und Sole ist von den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen in Basel zu beziehen.

II. Kochsalzverkauf.

§ 5. Der Verkauf von Kochsalz bedarf einer Bewilligung der Finanzdirektion.

Sie begründet kein dingliches, sondern nur ein persönliches Recht.

Sie gilt bis auf Widerruf.

Bei Verzicht auf die Bewilligung infolge Verkaufs des Geschäftes oder aus sonstigen Gründen soll der Finanzdirektion hievon vier Wochen vorher Meldung gemacht werden.

§ 6. Die Verkaufsbewilligung wird nur solchen Personen erteilt, welche für die ordentliche und gesetzesmäßige Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichten Gewähr bieten.

In Fällen, wo die Salzverkaufsstelle einer juristischen Person gehört oder nicht durch den Eigentümer betrieben wird, ist auf der Bewilligung neben dem Geschäftsinhaber auch die für den Salzverkauf verantwortliche Person zu bezeichnen.



§ 7. In jeder politischen Gemeinde besteht mindestens eine Salzverkaufsstelle. Weitere Verkaufsstellen werden nach Bedürfnis bewilligt. Die Finanzdirektion entscheidet hierüber nach Anhören des Gemeinderates.

Dabei ist auf die örtlichen Verhältnisse, sowie auf eine angemessene Verteilung der Salzverkaufsstellen zwischen privaten Geschäften und den Filialen der Konsumgenossenschaften Rücksicht zu nehmen.

Geschäftsinhaber, welche in ihrem Lokal die Einrichtung einer neuen Salzverkaufsstelle wünschen, haben, besondere Verhältnisse vorbehalten, eine jährliche Minimalabnahme von 4000 Kilogramm Kochsalz zu gewährleisten.

§ 8. Die Finanzdirektion ist befugt, bestehende Salzverkaufsstellen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, sich verändern oder ganz dahinfallen. // [S. 290]

Die gleiche Befugnis steht ihr zu, wenn in einer Salzverkaufsstelle im Verlaufe von drei aufeinander folgenden Jahren nicht ein durchschnittlicher Umsatz von 4000 Kilogramm jährlich erreicht wird. Von der Anwendung dieser Bestimmung soll Umgang genommen werden, falls dadurch für die Bevölkerung die örtliche Entfernung zur nächsten Salzverkaufsstelle unverhältnismäßig groß würde.

§ 9. Als Verkaufsstellen sind in der Regel nur Spezerei- und Kolonialwarengeschäfte zuzulassen.

Die Lokalitäten sollen geräumig und sauber sein und eine trockene Aufbewahrung des Salzes ermöglichen.

Sie unterliegen der Kontrolle durch die Gesundheitspolizei.

§ 10. Der Salzauswäger ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Salzwage und einen Salztrog anzuschaffen.

Die Finanzdirektion bestimmt in Verbindung mit den Gesundheitsbehörden die als Salzwagen zulässigen Modelle.

Das Salzamt ist berechtigt, in bestehenden Salzverkaufsstellen die Benutzung der bisher verwendeten Salzwagen weiterhin zu gestatten, auch wenn sie den für neu abzugebende Wagen festgesetzten Anforderungen nicht entsprechen.

§ 11. Salzwage und Salztrog sind im Ladenlokal für das Publikum sichtbar aufzustellen. Der Salztrog ist stets mit einem gut schließenden Deckel zuzudecken.

Das Salz ist vor jeder Verunreinigung zu schützen.

Das Befeuchten des Salzes ist verboten.

§ 12. Die Salzauswäger beziehen das Kochsalz von den ihnen zugewiesenen Salzlagern.

Die Finanzdirektion vergütet ihnen für den Transport eine Entschädigung nach einem von ihr aufgestellten Tarif, der nach der Entfernung und den Wegverhältnissen abgestuft ist.

§ 13. Das Kochsalz wird in Säcken zu 100 Kilogramm geliefert. // [S. 291]

Es werden auf einmal nur Säcke in einer durch vier teilbaren Anzahl abgegeben (4, 8, 12 u. s. w.).



Jeder Kochsalzbezug ist durch das Personal der Salzfactoreien in einem Ferggbüchlein einzutragen.

Das Kochsalz wird nur gegen Barzahlung und vorschriftsgemäß ausgefüllten Bezugsschein verabfolgt.

§ 14. Die Salzverwaltung liefert gewöhnliches und jodiertes Kochsalz.

Die Salzauswäger sollen in der Regel beide Sorten führen. Die Finanzdirektion kann sie hiezu verpflichten.

Sie haben stets für genügenden Vorrat zu sorgen.

Beim Lagern und Verkaufen von jodiertem Kochsalz ist darauf zu achten, daß jede Verwechslungsmöglichkeit mit gewöhnlichem Kochsalz ausgeschlossen ist. Die zur Aufbewahrung von jodhaltigem Kochsalz dienenden Gefäße müssen die Aufschrift «jodhaltiges Kochsalz» tragen (§ 42 der kantonalen Vollziehungsverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 6. August 1926).

Der Salzauswäger darf einem Bezüger, der ausdrücklich gewöhnliches Salz verlangt, ohne seine Einwilligung nicht jodhaltiges Salz abgeben.

§ 15. Das Kochsalz wird von den Salzauswägern in Mengen von ganzen und halben Kilogrammen verkauft.

Der vorgeschriebene Preis ist strenge innezuhalten; die Gewährung von Rabatten und Rückvergütungen ist unzulässig.

Die Salzauswäger dürfen die Abgabe von Kochsalz nicht vom Ankauf anderer Artikel abhängig machen oder die Bezüger deswegen sonstwie belästigen.

§ 16. Die Abgabe von Salz an Einwohner anderer Kantone ist untersagt.

Die Finanzdirektion kann auch den Verkauf an Bewohner anderer zürcherischer Gemeinden verbieten.

Die Salzauswäger haben Personen, die unberechtigterweise Salz verkaufen oder in den Kanton Zürich einführen, beim Salzamt oder der zuständigen Polizeistation zur Anzeige zu bringen. // [S. 292]

§ 17. Die Salzauswäger erhalten eine Verkaufsprovision von Fr. 3.– auf 100 Kilogramm Salz.

Die leeren Salzsäcke gehören dem Salzauswäger.

Bei Verkauf ganzer Säcke sind sie jedoch ohne Entschädigung dem Käufer zu überlassen.

§ 18. Die Salzauswäger stehen unter der Aufsicht des Salzamtes.

Sie haben den Organen des Salzamtes jederzeit Zutritt zum Salzlager und zum Salztrog zu gewähren und ihnen über den Salzverkauf genauen Aufschluß zu geben.

III. Verkauf der übrigen Salzsorten.

§ 19. Sämtliche übrigen Salzsorten, sowie Solen sind durch das Salzamt zu beziehen.

Die Finanzdirektion ist berechtigt, gegen Zahlung einer Monopolgebühr die Einfuhr von solchen Salzen zu gestatten, die vom Salzamt nicht geliefert werden.

Vorbehalten bleiben allfällige anderslautende vertragliche Abmachungen mit den Schweizerischen Rheinsalinen.



§ 20. Die Finanzdirektion bestimmt den Verkaufspreis, den Abgabeort und die übrigen Bezugsbedingungen (Mindestquantum etc.). Die Festsetzung des Preises für Tafel-, Gresil-, Gewerbe- und Industriesalz bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Wiederverkauf von Tafel- und Gresilsalz ist allgemein, derjenige von Meersalz zu Badezwecken den Apotheken, Drogerien und Sanitätsgeschäften freigegeben. Die Wiederverkäufer haben zu den vorgeschriebenen Preisen zu verkaufen.

§ 21. Besonderes verbilligtes Viehsalz wird nicht abgegeben.

§ 22. Das Gewerbe- und Industriesalz ist beim Salzamt gegen Vorauszahlung zu bestellen, wird aber von den Salinen direkt an die Bezüger versandt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 23. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit sie nicht unter § 5 des Gesetzes über das Salzregal fallen, mit Polizei- oder Ordnungsbuße bestraft. // [S. 293]
Die Finanzdirektion kann damit Entzug der Salzverkaufsbewilligung verbinden.

§ 24. Diese Verordnung ersetzt das Reglement für die Salzverwaltung vom 23. Dezember 1918 und die Pflichtordnung für die Salzauswäger vom 15. Januar 1919; sie tritt sofort in Kraft.

Zürich, den 21. November 1929.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:
Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/24.09.2015]